Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 31 (1933)

Heft: 10

Artikel: Landesaufnahmen und Eigentumsschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-194032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geführten Uebungen aller der Prüfungsstufe vorangehenden Fächer ordnungsgemäß erledigt und auch die angesetzten Repetitorien besucht hat.

Art. 2. Der erste Teil der theoretischen Prüfung kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Er umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 2).

Art. 3. Der zweite Teil der theoretischen Prüfung kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden. Er umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 2).

Die erfolgreiche Ablegung der beiden Teilprüfungen, die dem Kandidaten vom Schweizerischen Schulrat bestätigt wird, befreit den Kandidaten von der theoretischen Prüfung für Grundbuchgeometer, wie sie im „Reglement über die Erteilung des Eidg. Patentes für Grundbuchgeometer vom 6. Juni 1933" festgelegt ist.

Landesaufnahmen und Eigentumsschutz.

Unlängst ist die Frage erneut aufgetaucht, wie weit kartographische und speziell topographische Werke einen Schutz vor Nachbildung genießen. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Auffassungen von der Grenze des Erlaubten, je nach dem Standpunkt des Beschauers, verschieden sind. Und in Verbindung mit der Herausgabe der neuen Landeskarte wird jetzt wohl auch die Frage des Gebrauchsschutzes studiert werden. Ich hoffe, daß nicht ein Schritt rückwärts herauskommt, der dann die Handlungsfreiheit des Kartographen eindämmt, ihm ein bisher unbestrittenes Recht nimmt, und vielleicht dereinst einmal unerwünschte Auswirkungen zeitigt.

Nun beschäftigt sich in Heft I (1933/34) der „Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahmen" in Berlin, Herr Dr. Späth, mit der nämlichen Frage, und da sich meine Auffassung in den Dingen mit den Darlegungen absolut deckt, halte ich mich ganz an die Auslegungen des Herrn Dr. Späth.

Landkarten schlechthin sind in irgendein bestimmtes Kleid gebrachte Darstellungen von Teilen des Landes. Form und Inhalt, also äußere und innere Gestaltung (z. B. Placierung und Charakter der Schriften, Bergdarstellung, Farbgebung etc.) sind in ihrer Verbindung *Schöpfungen.* Die Hersteller — Wissenschaftler, Zeichner oder Kartograph — haben bei ihrer Bearbeitung aus den bestehenden Publikationen oder Forschungsergebnissen etwas dem bestimmten Zweck Entsprechendes geformt. *Und das kann ihnen niemand verwehren,* es sei denn, daß sich die Hersteller einer neuen Landkarte der Elemente einer bisherigen Karte *direkt* bedienten, diese also irgendwie so abkopierten, daß das neue Produkt geeignet ist, ein bereits bestehendes Werk zu verdrängen, eben, weil es in Form *und* Inhalt dieser neuen Konkurrenz

gleich ist. Das eigene Gefühl zeigt natürlich ganz deutlich, wo das Unerlaubte beginnt, und jeder seriöse Fachmann unterscheidet bald klar: hie Schöpfung, hie Diebstahl.

Aber an dieser Stelle des breiten über Landkarten allgemein zu diskutieren, liegt nicht im Interesse der Sache und wäre nur angetan, den eigentlichen Kern zu verwischen. Halten wir nun fest: es kann an und für sich *nicht* verboten werden, ein bestimmtes Gebiet in traditionellem, oder auch in neuem Gewand darzustellen. Und es muß nicht nur unbenommen bleiben, alles gesammelte Wissen für neue Publikationen zu verwerten, sondern als vornehmstes Gebot hat einem gewissenhaften Bearbeiter stets zu gelten, die denkbar besten Unterlagen zuzuziehen. Also, es darf für die Herausgeber einer seriösen Karte keine Hemmungen und keine Hindernisse geben. Wo irgendwelche Fesseln es unmöglich machen, das Niveau einer Arbeit zu heben oder auch nur hochzuhalten, befinden wir uns in der Gefahr, zu verkümmern, das darf es aber nicht geben in einer Zeit, wo anderseits von höchster Stelle alles getan wird, das Ansehen und den Wert des amtlichen Plan- und Kartenwesens zu heben. Und so wenden wir uns dem Kern der Sache zu: *Wie weit darf sich der Schöpfer eines Planes oder einer Karte der einzig maßgebenden und richtigen Grundlagen, der eidg. Vermessungspläne und der Arbeiten der Landesaufnahme bedienen?* Form und Inhalt, also Maßstab, Blattbegrenzung und Darstellungsart *als Einheit*, als „Zusammenklang", müssen geschützt bleiben. „Aber" — so schreibt Dr. Späth — „...der bloße Inhalt der Karte allein, soweit er sich in den wissenschaftlichen Aufnahmeergebnissen erschöpft, ist nicht geschützt. Es geht nicht an, die trigonometrischen und topographischen Ergebnisse, die in den Grundkarten 1 : 25 000 oder 1 : 50 000 oder sonst einem Maßstab zum ersten Male niedergelegt sind, als solche zu schützen. Dies gilt ebenso für Karten aller Art, die irgendein wissenschaftliches Ergebnis zum ersten Male wiedergeben und verwerten. Die durch die Vermessung vermittelte Kenntnis, daß in dem durch die Karte dargestellten Gelände sich Erhebungen von der und der Höhe befinden, daß diese und jene Flüsse in dieser und jener Richtung fließen, muß nach erstmaligen trigonometrischen und topographischen Erkundungen Allgemeingut werden, gleichgültig, welche Kosten der erstmals Aufnehmende dafür aufwenden mußte. Finden jedoch diese Ergebnisse in einer ganz bestimmten kartographisch verwertbaren Darstellung ihren Niederschlag in der Form eines je nach der Individualität des zeichnenden Kartographen und den Zwecken der Karte verschiedenen Kartenbildes, dann ist der so entstandenen Karte in der Einheit von Form *und* Inhalt gewissermaßen ein selbständiges Dasein verliehen worden, das ihr Erzeuger, der ‚Urheber', gegenüber urheberrechtlich unzulässigen Angriff schützen kann."

Wie weit müssen und wie weit können wir dem Schreiber dieser Zeilen folgen? Ich glaube: restlos. Ausgangs seiner Abhandlungen schreibt Dr. Späth, daß im Art. 12 der *Internationalen Berner Ueberein-*

kunft das Recht der Bearbeitung im Sinne *seiner* Ausführungen bestätigt liege und eben nur *Um*gestaltung, die nicht die Eigenschaften eines neuen Originalwerkes besäßen, untersagt seien. Wollen wir im eigenen Lande einer kartographischen Anstalt nicht ein Recht nehmen, welches wir laut dieser nationalen Abmachungen Fremden gewähren müssen, so *müssen* wir ihm also in seinen Gedankengängen folgen. Und wir *können* es m. E., wenn wir uns bewußt bleiben, daß die Meisterwerke unserer Grundbuchvermessung und Landesaufnahme fast ausschließlich aus Mitteln des Bundes, also des Volkes selbst, geschaffen worden sind, und daß sie ihm nach der Publikation dann aber auch gehören sollten. Was erschaffen wurde, ward Volksgut, und auf Allgemeingut darf die harte Hand des Verbotes nicht lasten. Was hingegen zu empfehlen wäre, dürfte ein Avis vor Inangriffnahme einer neuen Arbeit der Privatkartographie an die Vermessungsdirektion, resp. die Landestopographie oder sonst eine Institution sein, unter genauer Angabe der beabsichtigten Quellenbenutzung und spätere Pflichtlieferung von Belegen der Neuschöpfungen. Mögen nun diese Zeilen zu einer Aussprache über das Kapitel anregen. *Bthl.*

Die XXIX. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometer-Vereins

23. und 24. September 1933 in Sitten.

Schon in früheren Jahren war der Wunsch wach, einmal einen geselligen Anlaß des Hauptvereines nach dem Wallis zu verlegen. Für die nordwärts Wohnenden bildet der Süden ja von jeher ein Ziel der Wünsche und der Sehnsucht, gilt insbesondere für uns Schweizer das Wallis neben dem Tessin mit seiner Sonne, seinen Früchten und seinem Wein als Ahnung eines vielleicht kommenden goldenen Zeitalters. Und man wußte: die Walliser verstehen es, frohe und begeisternde Feste zu arrangieren. Kein Wunder also, daß die poetische und herzliche Einladung des walliser Winzers reichen Widerhall fand und gegen den Samstag hin aus allen Teilen unseres Landes die Geometer heranrollten. Die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbeamten hatten sich schon am Freitag zu Besichtigungen vermessungs- und kulturtechnischer Arbeiten im Kanton eingefunden und der Verband Praktizierender Grundbuchgeometer tagte bereits am Samstag morgen. Ein ganz ungewohntes Bild bot der große Wagenpark vor den vorzüglichen Unterkunftsstätten, ungewohnt war auch die Fracht, die er brachte. Ueberaus zahlreich waren die Damen ihren Männern gefolgt über steile Pässe, durch Schneegestöber ins sonnige Land, ihren Charme ausstrahlend über das Fest der Geometer.

Man weiß aus alter Uebung, wie Hauptversammlungen zu beginnen pflegen. Doch das Wallis brachte die Ausnahme von der Regel. Die famosen Organisatoren des Festes fanden es für angezeigt, ihre Gäste vorerst einmal in die Keller zu dirigieren. Ein gefährlich Ding, sprach mancher, um als Heros gepanzert hinabzusteigen in die mit viel Geschmack und Eigenart erstellten Trinkstuben. Guter Wein wurde da kredenzt zu saftigem Schinken, Bindenfleisch und Käse, dem einen